

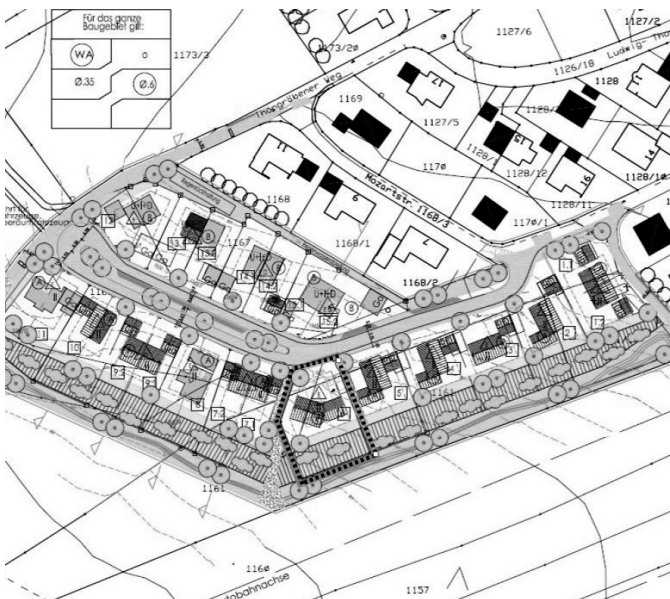


# MARKT WOLNZACH

## Bekanntmachung des Marktes Wolnzach

**Bebauungsplan Nr. 112 für das Gebiet „An der Mozartstraße“ in Wolnzach, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); hier: Satzungsbeschluss und Auslegung des Bebauungsplans**

Der Marktgemeinderat des Marktes Wolnzach hat in seiner Sitzung vom 15. 9. 2016 für das Gebiet „An der Mozartstraße“ in Wolnzach die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 mit Begründung als Satzung beschlossen. Die Grenzen des Bebauungsplanes werden anhand des nachfolgenden Lageplans schwarz gestrichelt umrandet.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 15. 9. 2016 sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Wolnzach, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem sind die Planunterlagen im Internet auf [www.wolnzach.de](http://www.wolnzach.de) unter Amtliche Bekanntmachungen während des Bekanntmachungszeitraums einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägungen sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Wolnzach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wolnzach, 6. 12. 2016

Jens Machold  
1. Bürgermeister